

UNI-REPORT

18. Dezember 1985

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 18 · Nr. 14

Stiftungsgastdozentur für Poetik an Hermann Burger

Künstler — Therapeuten
der Wirklichkeit

Das folgende Gespräch mit Hermann Burger führte Karl Paschek. Es wurde mit freundlicher Genehmigung der Stadt- und Universitätsbibliothek aus dem Begleitheft zur Hermann-Burger-Ausstellung (siehe Kasten Seite 2) entnommen.

Ist der Künstler der „transzendente Arzt“ (Novalis), der die „moderne Zivilisationskrankheit: die Depression“ heilen kann?

Der Arzt, ob Allgemeinpraktiker oder Spezialist, untersucht einen Fall, stellt eine Diagnose und verordnet eine Therapie, dies auf Grund seiner hippokratischen Ethik, Leben zu erhalten, der Gesundheit zu dienen, und auf Grund seines Fachwissens. Der Künstler reagiert unbewußt auf die Strömungen der Zeit. Max Frisch braucht dafür das Bild der Erdbebenwarte. Im Gegensatz zum psychisch Kranken, der von Halluzinationen verfolgt wird, gelingt es dem Schriftsteller, Musiker, Maler, Bildhauer die aufsteigenden Dämonen zu bannen. Ob es seine ganz privaten Geister oder Dämonen der Zeit seien, liegt nicht in seiner Hand. Auch ich „untersuche“, das heißt, ich folge der Schnitzeljagd meiner Intuitionen und recherchiere. Auch ich stelle eine Diagnose, aber nicht als medizinische Formel, sondern in Form von Darstellung. Ich zeige vor, wie sich, zum Beispiel, der Wasserfall von Badgastein umbringt. Ich stelle ein Korrektiv her zur faktischen Realität. Meine „therapeutische“ Frage lautet: Was wäre, wenn...? Dies, daß ich mit der so und nicht anders angebotenen Wirklichkeit nicht zufrieden bin, verbindet mich mit dem Leser. Wir beide führen neben der realen noch eine phantastische Existenz, indem wir in Rollen schlüpfen, uns auf Fiktion einlassen. Wir erleben so, was die Wirklichkeit nicht gestattet, etwa zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zu sein. Wir hinterfragen die Realität im Spiel, insofern bieten wir eine „Therapie“ an für das Leiden am So-sein der Welt.

Im Fragebogen des Frankfurter-Allgemeine-Magazins antworten Sie auf die Frage, was für Sie „das größte Unglück“ sei: „Mein Unglück nicht beschreiben zu können.“ Sehen Sie in der Beschreibung des Unglücks die Hauptfunktion der Kunst?

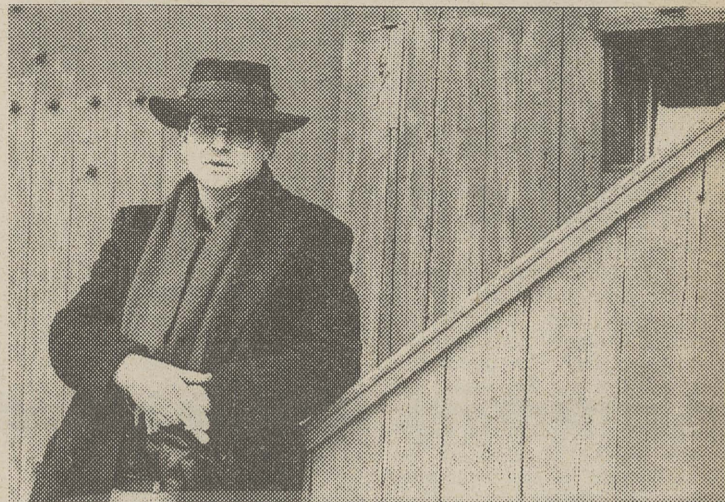
Nehmen wir den oben angesprochenen Fall, die Depression. Im allgemeinen kann der Patient seine Situation sehr schlecht beschreiben, er findet nur stereotype Bilder wie „Nebel ist rund um mich“ oder „Ich befinde mich in einem Tunnel, der nie aufhört“. Indem ich nun als Schriftsteller das Zeichenfeld für die totale Verneinung des Menschen erweitere, schaffe ich Freiräume zur Identifikation. Wie der gute Analytiker hilft der Künstler dem „Patienten“, wörtlich dem „Erduldenden“, Dinge zu formulieren und bewußt zu machen,

die für ihn im Nebel blieben. Hat der Leser das Gefühl, hier wurde in meiner Sache gesprochen, ist die Rezeption und Identifikation geglückt. Nun kommt die Frage aus dem Kästergedicht: Wo bleibt das Positive? Warum wimmelt es in der Literatur von Problematischen und Psychopathen? Warum fällt uns die Darstellung einer Lebenskrise oder der Todesangst so viel leichter als die Bewältigung einer glücklichen Beziehung? Weil das Glück, die Erfüllung, auf unser Korrektiv nicht angewiesen ist. Wir lassen es lieber unangetastet, um es nicht zu verscheuchen. Unser Stilmittel, das Positive erahnen zu lassen, ist die Negativform. Indem wir den Schatten bannen, schaffen wir im Idealfall Platz für das Licht.

Sie zitieren gern den Ausspruch des amerikanischen Architekten Frank Lloyd Wright: „Form follows function.“ Wie beurteilen Sie das Form-Inhalt-Problem in der Kunst als Dichter und Literaturwissenschaftler? Entsteht ein Konflikt, wenn es den ersten praktisch, den zweiten theoretisch beschäftigt?

Die wichtigste Erkenntnis in meinem ersten Architektursemester an der ETH war, daß ein Haus innen, beim Grundriß, beginnt und nicht bei der Fassade. Soll das Wohngefühl dasjenige eines Bunkers sein, gibt es eben keine Fensterfronten, sondern

nur Schießscharten. An der äußeren Gestalt lesen wir die Grammatik der inneren Organisation ab. In der Literatur erleben wir dasselbe als Evidenz. Die Art, wie ich es sage, ist zugleich das, was ich sage. Der Inhalt erschließt sich über die Form. Im lyrischen Stimmungsbild einer Mondnacht werden die Konjunktionen fehlen, in einem Plädoyer für einen Mörder überwiegen. Als Literaturwissenschaftler habe ich die Deckungsgleichheit von Form und Inhalt zu erfahren und nachzuweisen, als Schriftsteller herzustellen und hinterher zu erfahren. Das sind zwei Paar Schuhe. Zum Konflikt kommt es dann, wenn ich über mein germanistisches Wissen zur Praxis kommen will. Dann entsteht das Gedicht aus der Rortort oder Eunuchenprosa. Ich darf als Künstler nie genau wissen, was mich umtreibt. Ich löse kein Rätsel, sondern stelle eines dar. Frisch sagt, man muß beim Schreiben merken, daß etwas los ist, aber nicht durchschauen was. Solange ich nach innen blind und nach außen sehend bin, werde ich instinktiv mit der Form der Funktion folgen. Dann entsteht aus dem tiefsten cholischen Fundus eben ein althochdeutsches Gedicht, der Fluch vom Teufelsstein in der Künstlichen Mutter. Der Schriftsteller ist ein schlechter Wissenschaftler in (Fortsetzung auf Seite 2)



Hermann Burger

Foto: Isolde Ohlbaum

Schnelle Gefäßdiagnose

Das Frankfurter Universitätsklinikum stellte am 12. Dezember sein bisher teuerstes radiologisches Gerät der Öffentlichkeit vor: Für drei Millionen Mark ist eine Digitale Subtraktions-Angiographie-Anlage erworben und in Betrieb genommen worden. Bei der Digitalen Subtraktions-Angiographie (DSA) handelt es sich um ein computergesteuertes Verfahren zur Darstellung der Blutgefäße des Menschen. Von einer Leeraufnahme ohne Kontrastmittel wird eine zweite Aufnahme mit den kontrastmittelgefüllten Blutgefäßen elektronisch subtrahiert. Das Ergebnis ist eine sehr deutliche Darstellung der Blutgefäße ohne Überlagerung durch die Knochenstrukturen.

Die Erprobung der Digitalen Subtraktions-Angiographie hat für den europäischen Raum im

Universitätsklinikum Frankfurt stattgefunden. 1981 wurde der erste Prototyp eines solchen Gerätes von der Firma Philips hier in Frankfurt zur Erprobung installiert. In den folgenden Jahren konnten die Professoren Jürgen Kollath und Helmut E. Riemann zusammen mit ihren Mitarbeitern wesentliche Grundlagen bei der Anwendung der DSA im klinischen Betrieb entwickeln. Zu erforschen war, bei welchen Erkrankungen der Einsatz der DSA für den Patienten zusätzliche Erkenntnisse und bessere Behandlungsmöglichkeiten bringt. In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen wurden die Erfolge dieser neuen Untersuchungsmethode vorgestellt. Insgesamt wurden in den vergangenen vier Jahren fünf unterschiedliche DSA-Systeme in Frankfurt erprobt. Das jetzt installierte 2-Raum-DSA-System stellt den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung dar.

Das neue Untersuchungsverfahren ist für den Patienten in der Regel weniger eingreifend und belastend als eine übliche Angiographie (röntgenologische Darstellung von Blutgefäßen nach Injektion eines Kontrastmittels). Die Menge des verabreichten Kontrastmittels kann in den meisten Fällen reduziert werden. Außerdem können dünnere Katheter Verwendung finden. Die Vorteile dieser neuen Methode gegenüber der konventionellen Angiographie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Der Untersuchungsablauf ist wesentlich schneller.
- Die Bildqualität bei DSA ist aufgrund der höheren Dichteauflösung sehr gut.
- Es besteht die Möglichkeit der Bildnachverarbeitung; der Radiologe kann nach Abschluß der Untersuchung unter den verschiedensten zusätzlichen Fragestellungen noch weitere Bilder erstellen.
- Die Untersuchungen sind für den Patienten weniger eingreifend und belastend und lassen sich ambulant durchführen; bei der konventionellen Angiographie ist in der Regel ein mehrtägiger Krankenhausaufenthalt erforderlich.

Die jetzt in Frankfurt in Betrieb genommene Lösung, mit einem DSA-System die in zwei Angiographie-Räumen anfallenden klinischen Bilder zu ver-

(Fortsetzung auf Seite 2)



Prof. Dr. P. Bernd Spahn hat am 12. 12. seine Bewerbung um das Amt des Präsidenten der Universität Frankfurt zurückgezogen. Prof. Spahn hatte sich mit Prof. Dr. Klaus Ring, ebenfalls Kandidat für das Präsidentenamt, einer öffentlichen Befragung gestellt (Foto). Beide Bewerber kommen aus der sogenannten „Mehrheitskoalition“ im Konvent, die die Politik des Präsidenten trägt. Nach der Anhörung vor dem Konvent und dem Senat der Universität war es innerhalb dieser Koalition zu einer Ab-

stimmung über einen gemeinsamen Kandidaten gekommen, bei der Prof. Ring die meisten Stimmen erhielt. Daraufhin zog Prof. Spahn seine Bewerbung zurück. In seinem Brief an Präsident Prof. Dr. Hartwig Kelm schreibt er: „Ich bedaure es, daß meine Bewerbung um das Amt des Präsidenten in der Konventscoalition zu erheblichen Belastungen geführt hat. Niemand hat das Recht, die Arbeitsfähigkeit einer langbewährten Koalition so zu gefährden.“

Nachdem nunmehr deutlich ist,

wer als favorisierter Kandidat der Koalition gelten darf, ziehe ich meine Bewerbung nach einem fairen Hearing im Konvent zurück. Das Wohl dieser Universität steht mir an vorderster Stelle, ich hoffe, daß meine Entscheidung diesem dienlich wird.“

Der dritte Kandidat um das Präsidentenamt hatte seine Bewerbung vor der öffentlichen Befragung zurückgezogen. Die Wahl des neuen Präsidenten der Universität Frankfurt wird am 29. Januar 1986 sein.

Künstler . . .

(Fortsetzung von Seite 1)

eigener Sache, die Theorie hinkt dem Produzieren immer hinterher wie die alte Fasnacht. Es ist der Weg eines Schlafwandlers über einen Dachfirst. Der Germanist darf den Dichter dabei nicht aufwecken, sonst stürzt er ab.

Die Virtuosität in der Wort- und Fingerkunst (Zauberei) soll nach Ihrer Auffassung ein Erleben vergegenwärtigen, dessen Fehlen als Mangel schmerzlich empfunden wird. Wenn so die Therapiefunktion von Sprach- und Fingerkunst in den Vordergrund rückt, warum reicht die Wortkunst als Therapeutikum nicht aus? Warum noch zusätzlich die aktive Ausübung der Fingerkunst?

Meine bescheidenen Fertigkeiten als Amateurmagier sollen gerade auf den Unterschied zwischen Zauberei und Sprache hinweisen. Der Prestigedigitateur benutzt die Tarnrede, gespickt mit Metaphern und Allegorien, um vom wunden Punkt seines Tricks abzulenken. Es herrscht eine Inkongruenz zwischen sprachlicher Einkleidung und manueller Vorführung. Das „Andersreden“ (Allegorie) dient der Vertuschung. Wenn ich ab und zu bei Diabelli-Lesungen ein paar Tricks vorführe, dann will ich damit anschaulich demonstrieren, daß der Schriftsteller mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf den wunden Punkt hinweist. Sein „Andersreden“ dient der Entlarvung, nicht der Vernebelung. Virtuosität als reziproke Artikulation zum Stammeln. Doch Diabelli ist nur eine Rolle in meinem Repertoire, die die Verkörperung des Künstlers schlechthin. Wenn mich die Kritik seit dieser Veröffentlichung immer wieder als Sprachzauberer hinstellt, übersieht sie meine radebrecherische Komponente.

Wie sehen Sie das Verhältnis von Fiktion und Realität in der Kunstproduktion und im Kunstprodukt?

Mein Leser macht mir dann am meisten Freude, wenn er bei einem Text nicht mehr unterscheiden kann, was reine Fiktion und was Realitäts-Darstellung ist. Das heißt, es ist gelungen, eine sprachliche Pararealität zu schaffen, Irreales und Reales miteinander zu verschmelzen. Wie der Rahmen an der Wand ein Stück Verputz zum Bild macht, sorgt die Erzählperspektive in der Prosa dafür, daß beispielsweise ein

Paragraph aus dem Briefträgerreglement wie eine erfundene juristische Schikane aussieht. Mit Thomas Mann bin ich der Ansicht, daß die objektiven Fakten der Wirklichkeit manchmal verrückter sind als ihre künstliche „Verrückung“. Aber erst indem wir ihnen den Rahmen verschaffen. Dann deutet das Phantastische auf das Reale und umgekehrt.

Nach Ihren Aussagen stehen sich in Ihrem Fall Dichter und Germanist nicht im Wege, sondern leben in produktiver Symbiose. Wie gelingt Ihnen die Lösung dieses Dilemmas und sehen Sie diese harmonische Balance als dauerhaft gesichert an?

Nun, so unproblematisch ist die Symbiose, so störungsfrei die Balance nicht. Der Wissenschaftler muß immer wieder ein Auge zudrücken, wenn der Schriftsteller am Werk ist. Zum Glück, in diesem Sonderfall, habe ich ein sehr schlechtes Gedächtnis. Wenn in Schilten der Arzt zum Patienten ins Bett kriecht, habe ich tatsächlich Kafkas Landarzt-Szene vergessen. Beim Produzieren der Auer-Aplanalpschen Stollenklinik im Gotthard denke ich keine Minute an Thomas Manns Zaubenberg. Der Problemdruck des Stoffes wischt mir die Wandtafel bei. Aber dann nehme ich auch in Kauf, daß ich als Schaffender ein schlechter Germanist bin, dessen Blick für das Andere durch das Eigene getrübt ist. Ich könnte parallel nicht eine Vorlesung und einen Roman schreiben. Als Romanancier beurlaube ich den Literaturhistoriker in mir, was nicht ausschließt, daß er ab und zu eine Stipvisite macht.

Sie sagen über das Verhältnis zum Leser, daß nach Abschluß eines Werkes „das lange Warten auf den Leser“ sich einstellt. Kommt der Leser erst nach Abschluß des Schaffensprozesses ins Blickfeld oder ist er schon vorher gegenwärtig und macht seinen Einfluß geltend?

Mein Schreiben ist von den ersten Skizzen her ein Dialog mit dem Leser, freilich mit dem I-Leser, das heißt mit der verinnerlichten Instanz eines Ideallesers. Ihn frage ich gewissermaßen bei einem Motiv: Darf das so stehen bleiben. Ein nicht unwesentlicher Bestandteil des I-Lesers ist mein Lektor, die Schlüsselfigur für den Weg der Arbeit in die Öffentlichkeit. Das Denken an einen konkreten Leser aus meinem Publikum, das Einbeziehen seiner Einwände und Ansprüche würde meine Kreativität hemmen. Und dann denkt man nicht zuletzt an die Lesebedürfnisse seiner selbst.

Als Ihren Hauptcharakterzug nennen Sie „die Kohlhaas-Natur“. Aufgenommen wird dies in Die Künstliche Mutter, wo sich Wolfram Schöllkopf als Kohlhaasnatur bezeichnet und die Geliebte, Flavia Soguel, eine promovierte Juristin, ihm als „Fürsprecherin des Lebens“ zur Seite steht. Ist es dieses Selbstverständnis als Kohlhaas-Natur, das Sie veranlaßt, die „allmähliche Verfertigung der Idee beim Schreiben“ als Prozeß zu sehen, „den man sich selber anhängt, mit ungewissem Ausgang in der Trippelrolle des Staatsanwalts, des Strafverteidigers und des Angeklagten“? Welche Rolle ist für Sie die unangenehmste?

Mit der Kohlhaas-Natur meine ich, daß ein einmal erlittenes Unrecht so lange gespeichert wird, bis der „literarische Freispruch“ erfolgt. In diesem Sinne ist die Künstliche Mutter nicht nur Anklage, sondern auch Selbstbefreiung. Aber der verkappte Jurist in mir will um jeden Preis recht behalten. Recht im Ästhetischen heißt Evidenz, Stimmigkeit. Ob ich dieses Ziel als Staatsanwalt, als Verteidiger oder als Opfer erreiche, ist nicht nur von Mal zu Mal verschieden, oft sind die Rollen gar nicht voneinander zu trennen.

Deshalb wiederhole ich in der Künstlichen Mutter den Spruch, daß alles, was ich aussage, auch gegen mich verwendet werden kann.

Als Ihre Lieblingsbeschäftigungen nennen Sie Zaubern und Bobfahren. Warum nicht Schreiben?

Obwohl ich kein „freier Schriftsteller“ bin, fühle ich mich mit der Schreibarbeit so sehr verwachsen, daß sie nicht nur Befreiung, sondern oft auch ein Fluch sein kann. Diese Ambivalenz zeigt die Skizze Der Mann der nur aus Wörtern besteht. Nach Hobbies gefragt, nenne ich lieber Dinge, die frei sind vom Zwang, zu müssen, neben dem Bobfahren und dem Zaubern noch das Improvisieren am Vibraphon und das Aquarellieren.

Verdienstorden für Prof. Stegmann

Der Ministerpräsident der Autonomen Regierung Kataloniens, Jordi Pujol, hat am 17. Dezember das katalanische St. Georgs-Kreuz, Creu de Sant Jordi (St.-Georgs-Kreuz) an den Frankfurter Romanisten Tilbert D. Stegmann verliehen, der damit als erster Deutscher diesen Orden erhält.

Prof. Stegmann wird mit dieser Auszeichnung der Dank der Katalanen für sein nunmehr fünfzehnjähriges Bemühen abgestattet, die bedeutenderen Leistungen der katalanischen Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart als spezifisch katalanische im deutschen Sprachbereich bekannt zu machen.

Höhepunkte dieser Tätigkeit waren die Katalanischen Wochen in Berlin 1978, die das größte Kulturfestival darstellten, das bisher katalanische Kunst, Literatur, Musik, Lied, Theater, Film, Buch und Kulturwissenschaften einer anderen Kultur nation vorstellten. Die über 100 verschiedenen Veranstaltungen in drei Wochen fanden in Funk, Fernsehen und Presse ein Echo, das weit über Berlin hinaus wirkte. Ein ähnlicher Erfolg war seinem Engagement für die Katalanischen Wochen in Karlsruhe (1983) beschieden. In Karlsruhe gründete Stegmann auch die Deutsch-Katalanische Gesellschaft, die unter der Schirmherrschaft bedeutender katalanischer und deutscher Romanisten sich das Ziel gesetzt hat, die Katalanischstudien im deutschsprachigen Bereich insbesondere durch stetigen Informationsaustausch zu fördern und jährlich ein deutsch-katalanisches Kolloquium an verschiedenen Universitätsorten abzuhalten. Die von Stegmann initiierte Gesellschaft hat inzwischen fast 300 Mitglieder, darunter über 60 jüngere deutschsprachige Katalanisten, die im letzten Jahrzehnt Habilitations-, Promotions-, Magister- oder andere Examensarbeiten mit katalanischem Thema abgeschlossen oder begonnen haben.

Die Auszeichnung gilt nicht zuletzt für die Bemühungen Stegmanns um den Aufbau der „Biblioteca Catalana“ am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen in Frankfurt. Sie wurde im Jahre 1985 vom katalanischen Kultusminister im Rahmen der „Katalanischen Tage Frankfurt“ und während des Jahreskolloquiums der Deutsch-Katalanischen Gesellschaft eingeweiht, wovon ein Gedenkstein an der Gräfstraße 74 und ein zu diesem Anlaß gepflanzter katalanischer Kastanienbaum äußeres Zeichen ablegen. Die Biblioteca Catalana, die im Prinzip die Gesamtheit der lieferbaren Bücher in katalanischer Sprache sammelt, ist bereits heute die umfangreichste katalanische Bibliothek außerhalb der katalanischen Länder. Sie wurde fast ausschließlich aus Schenkungen aufge-

baut, die Stegmann für die Universität erwirken konnte.

Die Auszeichnung würdigt auch Professor Stegmanns publizistische Tätigkeit auf katalanischem Gebiet. Er hat als Verfasser und Herausgeber von über 50 Beiträgen und Büchern und als Mitarbeiter am Deutsch-katalanischen Wörterbuch eine zentrale Stellung in der deutschen Katalanistik eingenommen. Seine häufige Präsenz im katalanischen Fernsehen und Rundfunk machten ihn nach der labilen Situation während der Franco-Diktatur für die Katalanen gewissermaßen

zum ausländischen Ankerpunkt, um das katalanische Selbstbewußtsein, die Wertschätzung der eigenen Sprache und die freie Entfaltung einer eigenständigen und nationalen Zukunft im gesamteuropäischen Rahmen zu festigen.

Nachdem Stegmann schon im Jahre 1972 für seine Dissertation den Cervantes-Preis in Barcelona erhalten hatte, wird er für seine Verdienste um die katalanische Kultur nun in seiner Geburtsstadt Barcelona mit der höchsten Ehrung der katalanischen Regierung ausgezeichnet. Dr. H. G. Klein

Stipendien

Frankreich: Sonderprogramm für Politologen, Historiker und Wirtschaftswissenschaftler. Für Studierende der genannten Fachrichtungen bietet sich die Möglichkeit der Teilnahme an einem sechsmonatigen (Beginn Okt. 86), aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes teilfinanzierten, Studienaufenthaltes in Frankreich. Neben dem Nachweis des Vordiploms bzw. abgeschlossenen Grundstudiums werden gute französische Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung vorausgesetzt. Nähere Details zu den Studienprogrammen, den beteiligten französischen Hochschulen, Bewerbungsgang und Stipendienleistungen sowie die Stipendienanträge sind in der Akademischen Auslandsstelle erhältlich, wo auch die Anträge bis spätestens 12. Februar 1986 einzureichen sind.

Studienabschlußstipendien für ausländische Studierende

Nächster Termin für die Beantragung eines Studienabschlußstipendiums ist der 15. 1. 1986. Es können sich ausländische Studierende aller Fachrichtungen der Universität Frankfurt bewerben, die sich nachweislich zu einer Abschlußprüfung gemeldet und eine Examensarbeit übernommen haben, sich bereits in einer Prüfung oder im Praktischen Jahr (Medizin) befinden. Der monatliche Förderungsbetrag beläuft sich auf DM 700,-. Merkblätter und Antragsformulare sind in der Akademischen Auslandsstelle erhältlich.

Sprachkursstipendien für ost- und südosteuropäische Sprachen 1986

1. Russisch-Sprachkurse
(a) Am Puschkkin-Institut, Moskau, findet auch 1986 wieder ein zweimonatiger Sprach- und Landeskundekurs (Sept./Okt. 86) statt, für den der DAAD Teilstipendien in Höhe von DM 1800,- (Eigenbeteiligung ca. DM 500,-) zur Verfü-

gung stellt. Bewerber können sich Studierende der Slawistik/Russistik, die sich z. Z. mind. im 6. Fachsemester befinden und wenigstens ein Hauptseminar in russ./slaw. Philologie absolviert haben.

(b) Für die im Sept. 1986 in Kiew und Simferopol stattfindenden vierwöchigen Sprachkurse vergibt der DAAD ebenfalls Teilstipendien in Höhe von DM 1100,- (Eigenbeteiligung ca. DM 200,-). Um diese Stipendien können sich vorzugsweise Studierende der Slawistik ab dem 6. Fachsemester bewerben.

(c) Um ein Teilstipendium (DM 750,-) für die in Timmendorfer Strand (BRD) und Eisenstadt (Österreich) im Sommer 1986 angebotenen Russischkurse können sich Studierende ab dem 3. Fachsemester mit entsprechenden Sprachkenntnissen, vorzugsweise Slawisten, bewerben.

2. Für die Sommersprachkurse in Bulgarien, der CSSR, Jugoslawien und Polen können sich Studierende aller Fachbereiche, die mind. im 3. Fachsemester sind und Grundkenntnisse der jeweiligen Sprache nachweisen, um ein Teilstipendium bewerben.

Über die genannten Sprachaufenthalte informiert die Akademische Auslandsstelle, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich und die Anträge bis spätestens 15. Januar 1986 einzureichen sind.

USA: Fulbright-Reisestipendien 1986/87

Für das Studienjahr 86/87 vergibt die Fulbright-Kommission, Theaterplatz 1a, 5300 Bonn 2 (Tel. 02 28 - 36 10 21) Reisestipendien an Professoren, Dozenten, Graduierte und Studierende, die beabsichtigen, im akademischen Jahr 86/87 in den USA zu lehren, forschen oder zu studieren. Antragsformulare sind direkt bei der Fulbright-Kommission anzufordern und dort bis zum 15. 1. 1986 einzureichen.

Max Wertheimer vor 75 Jahren:

Entdeckung des Phi-Phänomens

Im Jahre 1910 entdeckte Max Wertheimer (1880 bis 1943), Hauptbegründer der Gestaltpsychologie, den nach ihm bekanntgewordenen wahrnehmungspsychologischen Bewegungseffekt auf experimentellem Wege — das sog. *Phi-Phänomen*. Wertheimer, der 19 Jahre später Psychologieprofessor an der Universität Frankfurt wurde (1929 bis 1933), leistete mit seiner Entdeckung nicht nur einen psychologiegeschichtlich wichtigen Forschungsbeitrag zur Bewegungswahrnehmung, sondern er schuf damit auch, zusammen mit seinen Wegbegleitern W. Köhler und K. Koffka, die Grundlagen der heutigen Gestalttheorie, insbesondere in der Allgemeinen

Studien über das Sehen von Bewegungen“ (1912) — mit der er auch seinerzeit in Frankfurt habilitiert wurde — beschrieben hat. Werden beispielsweise räumlich getrennte Lichtpunkte in kurzen optimalen Zeitintervallen (ca. 0,10 bis 0,40 Sek.) sukzessiv dargeboten, so wird ein einzelner Punkt wahrgenommen, der sich hin und her zu bewegen scheint, obschon sich objektiv nichts bewegt (stroboskopische Bewegungstäuschung; vgl. Kinoeffekt). Diese Scheinbewegung ist von einer echten Bewegung subjektiv nicht zu unterscheiden.

Während so gezeigt wurde, daß für das (subjektive) Wahrnehmen einer Bewegung das Vorhandensein einer objektiven Bewegung nicht unbedingt erforderlich ist, konnte damit das wahrnehmungspsychologische Primat des *gestalthaften* Sehens als phänomenologische Grundqualität demonstriert werden. Die damit zusammenhängenden weiteren Fragestellungen und Befunde wurden von Wertheimer in der Folgezeit verschiedentlich forschend und lehrend weiterverfolgt, wie dies bereits seine Frankfurter Lehrveranstaltungen verdeutlichen (Privatdozent in Ffm. 1912 bis 1915).

Wertheimer, Köhler, Koffka u.a. konnten vor allem in den zwanziger Jahren in weiteren Untersuchungen zeigen, daß der gestalttheoretische Denkansatz auch und gerade für den psychologischen Fragestellungen von Bedeutung ist — in Abhebung von den konkurrierenden verhaltenstheoretischen und psychoanalytischen Ansätzen. Bis in die zeitgenössische Psychologie hinein hat Wertheimers gestalttheoretischer Untersuchungsansatz seinen Niederschlag gefunden, wie dies die heutigen Lehr- und Forschungstexte ausweisen (Geschichts-, Handbuch- und Praktikumsliteratur).

Max Wertheimer, der bereits als junger Wissenschaftler mit vielen bedeutenden Gelehrten auch anderer Fachgebiete — Physik, Medizin, Philosophie — direkte Kontakte pflegte, erhielt im Jahre 1929 die Professur (Nachfolge F. Schumann) für Psychologie und Philosophie an der J. W. Goethe-Universität; diese allerdings nur vier Jahre (1929 bis 1933) währende Zeit endete für Wertheimer jäh — er war gebürtiger Jude aus einer angesehenen Prager Familie — mit seiner Entlassung aus dem Universitätsdienst Anfang 1933 (s. G. Stuchlik, 1984, „Goethe im Braunhemd: Universität Frank-

furt 1933 bis 1945; Psychologie im Nationalsozialismus“, hrsg. von C. F. Graumann, 1985). Während der erzwungenen Emigration in die USA (*New School of Social Research* bzw. *University in Exile*, New York City) konnte Wertheimer mit seinen neuen Schülern die Arbeiten zum *Phi-Phänomen* (und damit verwandten Wahrnehmungserscheinungen) nicht mehr fortsetzen; um so mehr widmete er sich dort seinen später ebenfalls berühmt gewordenen denknpsychologischen Arbeiten.

Wertheimers vor 75 Jahren entdecktes *Phi-Phänomen* hat bis heute an aktuellem Forschungs- und auch (Praktikums-)Demonstrationsinteresse nichts verloren. **Viktor Sarris**

Etruskereckursion mit Uni Pisa

Vom 28. 9. bis 7. 10. 1985 fand — auf Einladung der Universität Pisa — eine gemeinsame Exkursion zu den für das Etruskereckursion 1985 in der Toskana und in Umbrien eröffneten Ausstellungen statt, an der auch Frankfurter Studenten teilnehmen konnten. Die Reise war schon längerfristig durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorbereitet worden, und die Universität Frankfurt hat dankenswerterweise einen Zuschuß zu den Fahrtkosten beigesteuert. Für Unterkunft und Verpflegung, sowie für die Fahrten im Pisaner Universitätsbus kam die Universität Pisa auf, wofür ihr nicht genug zu danken ist. Die Leitung lag bei Frau Professor Marisa Bonamici, die in Pisa das Fach etruskische Archäologie vertritt, und selbst an der Einrichtung von Ausstellungen (in Volterra) und an den vorzüglichen Katalogen mitgearbeitet hat. Diese Kataloge von neun Ausstellungen an verschiedenen Orten bilden jetzt ein Kompendium der Erforschung Etruriens und ihrer Probleme, das nicht so bald zu ersetzen sein wird. Behandelt wird in ihnen Kultur, Geschichte, Leben und Kunst der Etrusker von den Anfängen der sog. Villa-Nova-Zeit (um 1000 v. Chr.) bis zum Aufgehen in der römischen Zivilisation am Beginn unserer Zeitrechnung.

Das seinem Ursprung nach immer noch geheimnisvolle, aber den späteren Italienern in manchen Zügen doch nahe verwandte Volk, das seit der Mitte des 8. Jh. v. Chr. mit den griechischen Kolonisatoren Italiens

in Berührung kam und deren Schrift übernahm, das im 6. Jh. an der Stadtwerdung Roms entscheidenden Anteil hatte, und ohne dessen Anregungen auf vielen Gebieten, z. B. dem der Religion, die spätere Entwicklung Roms nicht verstanden werden kann, war in den Ausstellungen voll und vielseitig dokumentiert.

Diese standen im Zeichen übergeordneter Gesichtspunkte wie „Heiligtümer“ in Arezzo, „Häuser und Paläste, Städtebau“ in Siena, „Kunsthandwerk und künstlerische Techniken“ in Volterra, „Bergbau und Metallverarbeitung“ in Porto Ferrajo (Elba), „die Romanisierung Etruriens“ in Orbetello, „Etruskische Schrift und Sprache“ in Perugia. Ein Gesamtbild war in Florenz geboten, wo auf die reichen Bestände des dortigen Museo Archeologico zurückgegriffen werden konnte. Aber auch hier wie andernorts kamen Leihgaben der römischen und vieler anderer europäischer Museen, etwa des Louvre, des British Museum und Ostberlins hinzu. Auch das „Nachleben“, so die Rezeption „etruskischer“ Architektur in der Renaissance war berücksichtigt.

Es war ein unschätzbare Gewinn, gemeinsam mit den italienischen Kollegen und Studenten all diesen Reichtum zu sehen und zu diskutieren. Dabei waren die Besichtigungen nicht allein auf die genannten Museen beschränkt. An mehreren Orten gab es Gelegenheit, etruskische Monumente oder Ausgrabungsstätten im Zusammenhang der sie umgebenden Landschaft zu sehen. So die Be-

festigungen mit den gewaltigen Stadtmauern in Volterra, Perugia, Cortona und Orbetello, oder die Grabbauten der archaischen Nekropolen des 7. und 6. Jh. v. Chr. in Populonia und Orvieto.

Am Schluß waren wir zu Gast im Archäologischen Institut der Universität Pisa, wo wir in dem schönen mittelalterlichen Palast der Via Galvani aufs freundlichste aufgenommen und geführt wurden. Und niemand wird die einzigartige Sammlung römischer Sarkophage im Pisaner Campo Santo vergessen, die auch für die italienische Plastik der Frührenaissance von so großer Bedeutung gewesen ist. Für alles dem Archäologischen Institut der Universität Pisa, seinen Dozenten und Studenten noch einmal unseren herzlichsten Dank.

Peter Hommel

Fernstudium: Frist bis 15. Januar

Bis zum 15. Januar 1986 kann man sich an der Fernuniversität als Gast- oder Zweithörer für das Sommersemester 1986 einschreiben. Dabei bezieht man Kurse aus dem wissenschaftlichen Studienprogramm in Form von schriftlichen Fernstudienmaterialien. Einschreibunterlagen, Information und Beratung: Universität Frankfurt, Arbeitsbereich Fernstudium und Weiterbildung, Senckenberganlage 15 (2. Stock), 6000 Frankfurt; Telefon: (069) 798-3613 oder -3809 (Di. bis Fr. 9 bis 12 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung. (Die Universität ist zwischen dem 23. und 31. 12. 1985 geschlossen.)

Humboldt-Stipendiat

Herr Dr. med. Hiroshi Hashimoto ist seit September 1985 Gast der Abteilung I des Senckenbergischen Zentrums der Pathologie (Leiter: Professor Dr. H. J. Stutte). Der 37jährige Humboldt-Stipendiat kommt aus Fukuoka auf Kyushu, der südlichsten Hauptinsel Japans, und ist Dozent der Kyushu-Universität und Oberarzt am dortigen pathologischen Institut. Dr. Hashimoto beschäftigt sich vor allem mit enzym- und immunhistochemischen Untersuchungen an Weichgewebstumoren und hat zahlreiche Beiträge zu diesem Thema veröffentlicht. Zweck seines Aufenthaltes in Frankfurt ist die Weiterführung dieser Arbeiten, insbesondere unter Anwendung hier zu erlernender Techniken der Ultraimmunhistochemie und der in situ-Hybridisierung zum Nachweis von Onkogenen.



Psychologie. Auch wurde dadurch eine allgemeine biophilosopische Denkrichtung eröffnet, die bis heute ihre Anhänger im In- und Ausland auch in benachbarten Disziplinen hat (z. B. Ganzheitsmedizin, Gestalttherapie, Holismus).

Bei dem *Phi-Phänomen* handelt es sich um eine Scheinbewegung von objektiv nicht bewegten Objekten (Reizen) unter bestimmten zeitlich-räumlichen Bedingungen, die Wertheimer im einzelnen in seiner berühmten Arbeit über „Experimentelle

Max Wertheimers Lehrveranstaltungen an der Akademie bzw. Universität (1912—1915):

- SS 1912
Übungen zur Psychologie der geistigen Fähigkeiten
- WS 1912/13
Völkerpsychologie
Ausgewählte Kapitel der Psychologie für Mediziner
- SS 1913
Erkenntnistheoretische Probleme
Psychologie des Gedächtnisses
Ursprünge der Philosophie
Besprechung neuerer psychologischer Arbeiten mit besonderer Berücksichtigung der Medizin
- SS 1914
Einleitung in die Psychologie
Ursprünge der Philosophie
- WS 1914/15
Völkerpsychologie
Psychologische Analyse hirnpathologischer Fälle
Besprechung neuerer psychologischer Arbeiten mit besonderer Berücksichtigung der Medizin

Kinderbuchsammlung Benjamin

Die Kinderbuchsammlung Walter Benjamins ist dieser Tage vom Institut für Jugendbuchforschung der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben und aus London nach Frankfurt gebracht worden.

In mehrjährigen Verhandlungen konnte Prof. Dr. Klaus Doderer, Direktor des Instituts für Jugendbuchforschung, die derzeitige Besitzerin dazu bewegen, die Sammlung geschlossen an das Frankfurter Institut zu verkaufen. Der Erwerb kam mit Hilfe von Zuschüssen der „Stiftung Deutsche Jugendmarke“ (Bonn), der „Speyer'schen Hochschulstiftung“ (Frankfurt) und der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Frankfurt) zustande.

Die private Kinderbuchsam-

mlung von Stefan Benjamin, befand sich die Sammlung im Besitz von dessen Witwe, Ah Kew Janet Benjamin. Die Sammlung ist nun nach über fünfzig Jahren nach Deutschland zurückgekehrt.

Mit dem Erwerb der Sammlung konnte das Institut für Jugendbuchforschung nicht nur seine Bestände alter Kinder- und Jugendbücher um eine schon lange berühmte, aber bisher kaum zugängliche Sammlung bereichern, es kehrt damit auch ein Teil des Lebenswerkes von Walter Benjamin zurück.

Nach Katalogisierung und Restaurierung der Bände soll die Sammlung in einer Ausstellung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. 11. 1985

Das vieldiskutierte Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist am 14. 11. 1985 beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 22. 11. 1985 verkündet worden.

Der nachfolgende Abdruck informiert Sie über die Novellierung des Rahmengesetzes. Er kann darüber hinaus für die Diskussion um die Anpassung der Hessischen Gesetze (HHG und HUG), die in einer Frist von zwei Jahren zu erfolgen hat (§ 72 Abs. 1 HRG), nützlich sein. Die Neubekanntmachung (Einarbeitung der Änderungen in den Gesetzestext) wird demnächst gedruckt und innerhalb der Universität verteilt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.
 - c) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Neuordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 2 Abs. 7) ist insbesondere zu gewährleisten.“
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;“
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen

(1) Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden.

(2) Die Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnungen gewährleistet wird. Bei Studiengängen,

die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, wirken die Länder und die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretung der Hochschulen zusammen. Vertreter des Bundes und Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden. Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen diesen Empfehlungen angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit einer Empfehlung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung versagen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 9 Abs. 4)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „(§ 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Nr. 9)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach Absatz 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde können die Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Das Landesrecht kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen.“
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Studienordnung ist der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen. Diese kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Durch Landesrecht ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Änderung verlangt werden kann; die Studienordnung tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschulisistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringiere, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ und das Zitat „§ 53 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt.
„Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die zuständige Landesbehörde kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht entspricht. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe

der Fachrichtung. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘) verliehen. Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Das Landesrecht kann vorsehen, daß eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleiht; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt, andere als die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Grade verleihen.

(2) Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden. Es kann vorsehen, daß die Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.“

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

14. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „sowie in der Krankenversorgung“ eingefügt.

15. In § 34 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesrecht regelt die Stellung der an der Hochschule hauptberuflich, jedoch nur vor-

- übergehend oder gastweise Tätigen, der Privatdozenten, der außerplanmäßigen Professoren, der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
17. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.“
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Verhältnis der“ die Worte „Sitze und der“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:
„Dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben zuständig ist, gehören die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Das Landesrecht kann statt dessen vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen nach § 65 Abs. 1 diesem Organ kraft Amtes angehören. Bestehen für die in § 63 Abs. 2 genannten Aufgaben mehrere zentrale Kollegialorgane, bestimmt das Landesrecht, welchem Organ die Fachbereichssprecher oder die Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen kraft Amtes angehören.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Mehrheit der“ werden die Worte „Sitze und der“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren oder für den Erlass von Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken. Soweit für diese Entscheidungen eine gemeinsame Kommission zuständig ist, gilt Satz 1 für die Professoren der Fachbereiche, für welche die gemeinsame Kommission gebildet wurde.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; ihm wird folgender Satz 4 angefügt:
„Professoren, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“
19. In § 39 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist.“
20. § 42 erhält folgende Fassung
„§ 42
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 43), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (§ 47), den Oberassistenten und den Oberingenieuren (§ 48a), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 53) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56). Das Landesrecht kann vorsehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen Ämter für Hochschuldozenten (§ 48c) eingerichtet werden können.“
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 9“ ersetzt; ferner wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Nach näherer Bestimmung des Landesrechts soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus

staatlichen Mitteln finanziert werden, auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.“
22. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder“.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ergänzt durch „und den Absätzen 2 und 3“.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt“ durch die Worte „Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt“ ersetzt.
23. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
24. § 47 erhält folgende Fassung:
„§ 47
Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.
(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.
(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.
(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.“
25. § 48 erhält folgende Fassung:
„§ 48
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
(1) Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assi-

stent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.“

26. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 d eingefügt:

„§ 48 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 47 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren nach näherer Bestimmung des Landesrechts der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 48 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 48 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsbedingungen der Hochschuldozenten gilt § 44 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingestellt.

§ 48 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.“

28. § 50 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden die Worte „für beamtete Professoren und Hochschulassistenten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten einer Beurlaubung nach der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach den Sät-

- zen 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- (4) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 3 außer in dem in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend."
29. § 51 wird aufgehoben
30. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „(§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ durch das Zitat „(§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)“ ersetzt.
31. § 53 erhält folgende Fassung:
- „§ 53
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabebereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.
- (2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann.
- (3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.“
32. In § 54 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.
33. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.“
- b) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn“ eingefügt.
34. § 57 wird aufgehoben.
35. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3; in ihr wird das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.
36. § 62 erhält folgende Fassung:
- „§ 62
Leitung der Hochschule
- (1) Die Hochschule wird
- 1 durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
- 2 durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)
- geleitet. Die Leitung der Hochschule nimmt ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
- (2) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlags der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat und auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.
- (3) Wird die Hochschule durch einen Rektor geleitet, so nimmt dieser sein Amt hauptberuflich wahr. Der Rektor ist aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Seine Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.
- (4) Dem Rektorat gehören der Rektor als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Prorektoren und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Rektor und Prorektoren sind aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre.
- (5) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Seine Amtszeit beträgt mindestens vier Jahre.
- (6) Dem Präsidialkollegium gehören der Präsident als Vorsitzender und hauptberufliches Mitglied, Vize-

- präsidenten und kraft Amtes der leitende Verwaltungsbeamte an. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt mindestens vier Jahre.
- (7) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.“
37. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Professoren verfügen in diesem Organ über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule.“
38. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Ausstattungspläne“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sieht das Landesrecht vor, daß die Fachbereichssprecher dem Kollegialorgan nach § 38 Abs. 3 Satz 2 stimmberechtigt angehören und daß die Vertreter der Professorengruppe nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in diesem Organ nur zusammen mit den Fachbereichssprechern über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen, so bedarf die Wahl des Fachbereichssprechers außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren; § 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
39. In § 66 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden.“
40. Im 4. Kapitel wird der 3. Abschnitt (§§ 67 bis 69) aufgehoben.
41. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.“
- b) In Absatz 5 wird der Halbsatz „; § 6 ist sinngemäß anzuwenden“ aufgehoben.
42. § 71 erhält folgende Fassung:
- „§ 71
Gleichstellung von Abschlüssen der Notarschule
- Die Abschlüsse der Ausbildung an der Notarschule des Landes Baden-Württemberg können den Abschlüssen eines vergleichbaren Studienganges an einer staatlichen Hochschule gleichgestellt werden.“
43. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 42 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen. § 9 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, die §§ 57 a bis 57 f und § 70 Abs. 6 gelten unmittelbar.“
44. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Mitwirkung von Professoren an Gesamthochschulen, die nach § 75 Abs. 4 übergeleitet oder ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelung zu treffen, die von Vorschriften des § 38 Abs. 2 bis 6 abweicht. Dabei ist vorzusehen, daß diese Professoren nicht der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bildenden Gruppe angehören oder auf andere Weise sicherzustellen, daß ihre Stimmen bei der Berechnung der nach § 38 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6 für Professoren vorgesehenen Mehrheiten zumindest bei Entscheidungen außer Betracht bleiben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren mit der Qualifikation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a unmittelbar berühren.“
45. In § 74 wird nach dem Wort „Richtergesetzes“ eingefügt „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“.
46. In § 75 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
47. In § 76 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 72 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 72 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
48. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:
- „§ 76 a
Übergangsvorschrift für Hochschulassistenten
- Auf die beim Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 22. November 1985 geltenden Fassung Anwendung.“
- Artikel 2**
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „oder Hochschulassistenten“ werden durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten“ ersetzt.
2. Die Überschrift vor § 105 wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:
- „3. Titel
- Beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.
3. § 105 erhält folgende Fassung:
- „§ 105
- Für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“
4. § 125 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Obergeringenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienste des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.“

Artikel 3**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 176 a wird dort und in der Inhaltsübersicht wie folgt gefaßt:
- „Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“.

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 48 d, für beamtete Oberassistenten und Obergeringenieure gilt § 48 b und für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Assistenten gilt § 48 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 67 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieur, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab 23. November 1985 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 41 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. November 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Hochschulmeister 1985: Uni Frankfurt

Am 16. 11. 1985 fanden in Münster/Westfalen die diesjährigen Deutschen Hochschulmeisterschaften im Kunstturnen statt. Der Vertretung der Universität Frankfurt gelang dabei ein großartiger Erfolg: Zum erstenmal wurde der Titel des Deutschen Hochschul-Mannschaftsmeisters nach Frankfurt geholt! Dabei sah es zunächst gar nicht so gut aus für unsere Mannschaft. Das Reglement schreibt vor: Sechs Turner bilden eine Mannschaft, je fünf turnen an den Geräten Boden, Sprung, Barren und Reck, die vier besten Punktzahlen je Gerät bilden das Mannschaftsergebnis. Aufgrund einer Verletzung mußte unser sechstes Mannschaftsmitglied Hans-Jürgen König gleich in Frankfurt bleiben; Detlef verletzte sich gar beim Einturnen in Münster, so konnte er nur noch beim Bodenturnen mitmachen. So mußten wir praktisch ohne Streichnote den gesamten Wettkampf durchstehen; jeder Fehler eines Turners wäre voll zu Lasten des Mannschaftsergebnisses gegangen. Doch Ralf, Olaf und die beiden Matthias' behielten nicht nur die Nerven, sondern zeigten einen glänzenden Wettkampf, und als Matthias Berlinger mit einem tollen Dreifach-Salto seine Reckübung beendet hatte, stand es fest: Wir hatten es geschafft, waren zum erstenmal Deutscher Hochschul-Mannschaftsmeister im Kunst-

turnen geworden! Am meisten freute sich natürlich unser Coach Hans Blickhan, dem es nach 25 Jahren Teilnahme (zunächst als Aktiver, seit fast 20 Jahren als Trainer und Betreuer des Uni-Teams) nun zum erstenmal vergönnt war, den Titel mit nach Frankfurt zu nehmen; und auch Olaf freute sich wie ein Schneekönig, war es aufgrund seines Examens vermutlich seine letzte Teilnahme an den Studentenmeisterschaften.

Das Team der Uni Frankfurt ragte bei der anschließenden Uni-Fete mit feucht-fröhlichem Umtrunk ebenfalls durch ausgezeichnete Leistungen heraus; die Studentinnen und Studenten der verschiedenen deutschen Universitäten kamen sich hier natürlich noch näher, als dies in der Konzentration während des Wettkampfgeschehens möglich gewesen wäre. Ein Wermutstropfen bleibt, daß es unserer Uni wiederum nicht gelang, eine Studentinnen-Mannschaft auf die Beine zu stellen; vielleicht klappt das im nächsten Jahr.

Für die Uni Frankfurt mit „Coach“ Hans Blickhan turnten: Detlef Ramb (Sport/Biologie), Olaf Kirbs (Sport/Germanistik), Ralf Müller (Chemie), Matthias Berlinger (Sport/Politik) und Matthias Hauck, 3. der inoffiziellen Einzelwertung (Wirtschaftswissenschaften).

Olaf Kirbs



Von links nach rechts: Matthias Berlinger, Ralf Müller, Olaf Kirbs, Matthias Hauck

Zeitschrift für Studienberater

Die Zahl der Studierenden an den Hochschulen steigt, die Zahl der Akademiker auch, nach Schätzungen von Bildungsexperten auf 4 Millionen im Jahre 2000 – annähernd doppelt so viele wie heute. Die Bedeutung der Studien- und Studentenberatung nimmt zu mit den quantitativen und qualitativen Veränderungen in der Hochschullandschaft. Dem trägt die Arbeitsgemeinschaft der Studienberater in der Bundesrepublik und Berlin (West) Rechnung mit der Gründung der ZEITSCHRIFT FÜR THEORIE UND PRAXIS DER STUDIEN- UND STUDENTENBERATUNG.

Die Zeitschrift macht Arbeitsergebnisse und Reflexionen aus den Beratungsstellen und aus der Beratungspraxis einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Sie stellt den Kontakt her zwi-

schen Studienberatern und allen, die im Hochschulbereich und den Nachbargebieten mit der Beratung zu tun haben. Studenten und Hochschullehrer, Studentenpfarrer und Hochschulpersonal, Sozialarbeiter und Berufsberater, Lehrer und Psychotherapeuten seien genannt.

In Heft 1 wird die Studienausgangsberatung behandelt und dargestellt, welche Formen die Auseinandersetzung mit den Themata „Arbeitslosigkeit“, „Übergang Hochschule – Beschäftigungssystem“ in der Studentenberatung finden kann. Arbeitsansätze wie z. B. Bewerbertraining werden vorgestellt, Selbsthilfe-Initiativen von Studienabsolventen geben einen Eindruck ihrer Möglichkeiten. Heft 2 gibt einen Überblick über die Beratung ausländischer Studierender. Die Vielfalt

Mittwoch,
18. Dezember

Prof. Ekkehard Rautenstrauch, Nantes:

Das RAUMBILD – Bemerkungen zum „Raum“ in der Stereoskopischen Fotografie

11.00 Uhr, Hörsaal 103, 1. Stock, Sophienstraße 1–3, 12 bis 13 Uhr: Ausstellungsbesichtigung und Diskussion

– Veranstalter: Institut für Kunstpädagogik

★

Dr. Manfred Warmuth, Santa Cruz, Kalifornien:

Computing On The Anonymous Ring Or The Inherent Cost Of Symmetry

16.15 Uhr, Sozialzentrum, Raum 604

– Informatikkolloquium

★

Privatdozent Dr. iur. Joachim Scherer LL.M.:

Antrittsvorlesung: Aufgabenprovisierung oder Publizierung: Entwicklungsmodelle für öffentliche Unternehmen

12.15 Uhr, Hörsaal 3, Hörsaalgebäude

Kleine Adventsmusik

Mittwoch, 18. 12. 1985, 20 Uhr, in der Aula der Universität, Mertonstraße.

Das Programm enthält Werke von G. P. da Palestrina (aus der „Missa brevis“), G. F. Händel (Coronation Anthem), A. F. Hesse (Orgelmusik zu vier Händen) u. a. Der Eintritt ist frei.

Es musizieren unter der Leitung von OStR i. H. Christian Ridil das Collegium musicum instrumentale (Akademisches Orchester) und das Collegium musicum vocale (Akademischer Chor) sowie einige Solisten.

**Ein frohes
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
Jahr 1986 für alle
Mitglieder, Freunde
und Förderer der
Johann Wolfgang
Goethe-Universität
wünschen Herausgeber
und Redaktion
des „Uni-Report“.**

Veranstaltungen

– Veranstalter: Fachbereich Rechtswissenschaft

★

Prof. Dr. P. J. Crutzen, Mainz:

Nuklearer Winter
17.15 Uhr, Hörsaal Angewandte Physik, Robert-Mayer-Straße 2–4

– Physikalisches Kolloquium

★

Dr. h. c. Ilse Rodenberg (Berlin – DDR):

Internationale Tendenzen im Kinder- und Jugendtheater

19.00 Uhr, Institut für Jugendbuchforschung, Myliusstraße 30, Sitzungsraum

– Veranstalter: Institut für Jugendbuchforschung und die Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche, Sektion Bundesrepublik Deutschland

**Donnerstag,
19. Dezember**

Dr. André Laks, Lille (Frankreich):

Der andere Tyrann. Überlegungen zur Struktur der politischen Theorie Platons

14.15 Uhr, Institut für Klassische Philologie, Gräfstr. 76, VI. OG, Raum 614

– Veranstalter: Institut für Klassische Philologie und Fachbereich Philosophie

★

Prof. Dr. N. Schmidt-Kittler, Mainz:

Anpassungs-Niveau und Leistungssteigerung in der Evolution der Säugetiere

17.15 Uhr, Kleiner Hörsaal, Senckenberganlage 32
– Kolloquium des Geologisch-Paläontologischen Instituts

★

Prof. Dr. Dieter Marmé, Freiburg:

Die Rolle des Calciums im Pflanzenreich

17.15 Uhr, Kleiner Hörsaal, Botanisches Institut
– Botanisches Kolloquium

★

Vertreter der IG Chemie, der Hoechst AG, Dozent aus dem Zentrum für Biologische Chemie (angefragt: Dozent aus dem Senckenbergischen Institut für die Geschichte der Medizin):

Bedrohung oder Chance? – Gentechnologie in der pharmazeutischen und medizinischen Forschung

19.00 Uhr, Großer Hörsaal, Haus 23, Klinikum
– Ringveranstaltung der Fachschaft Humanmedizin

**Freitag,
20. Dezember**

R. Bunzenthal, Frankfurt:

Westbank und ländliche Entwicklung in der 3. Welt

14.00 Uhr, Raum 103, Neue Mensa

– Veranstalter: Fachbereich Erziehungswissenschaften

Freitag, 3. Januar

Hans-Ludwig Neumann, Frankfurt:

Das Jahr des Kometen
20.00 Uhr, Kleiner Hörsaal, Physikalischer Verein, Robert-Mayer-Straße 2–4

– Veranstalter: Volkssternwarte Frankfurt des Physikalischen Vereins

Montag, 6. Januar

Dr. J.-Matthias Graf von der Schulenburg, Berlin:

Zum Problem der Gerechtigkeit und Akzeptanz intergenerativer Umverteilung
16.00 Uhr, Raum 320 C, Hörsaalgebäude

– Wirtschafts- und sozialpolitisches Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 3

Dienstag, 7. Januar

Prof. Dr. Wolfgang Grimme, Köln:

(4+2)-Cycloreversionen unter Austritt von Aromaten: Die Beziehung zwischen Struktur und Reaktivität

17.30 Uhr, Hörsaal 1, Chemische Institute, Niederursel
– Organisch-Chemisches Kolloquium

★

Dr. Karl-Dieter Entian, Tübingen:

Regulation des Kohlehydratstoffwechsels der Hefe *Saccharomyces cerevisiae*

18.15 Uhr, Institut für Mikrobiologie, Sandhofstr., Haus 751A, Seminarraum, 2. Stock
– Mikrobiologisches Kolloquium

★

E. Haake, U. Schürfeld:
Informatik – die Schlüsseltechnologie im Krieg der Sterne?

19.15 Uhr, Hörsaal A, Hörsaalgebäude, Mertonstraße
– Interdisziplinäres Seminar „Friedensforschung – Friedenssicherung“

Mittwoch, 8. Januar

Prof. Dr. H. Bock, Frankfurt:
Zum Ablauf chemischer Reaktionen

16.00 Uhr, Hörsaal I, Hörsaalgebäude
– Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Die Wandlungen der Naturwissenschaften in ihren Wirkungen auf Leben und Gesellschaft“ der Universität des 3. Lebensalters

★

Prof. Dr. Manuel Cardona, Stuttgart:

Raman-Spektroskopie – Anwendungen in der Halbleiterphysik

17.15 Uhr, Hörsaal Angewandte Physik, Robert-Mayer-Straße 2–4
– Physikalisches Kolloquium

★

Prof. Dr. Clas M. Naumann, Bielefeld:

Das irano-afghanische Hochland – ein zoogeographischer Kontakt- und Brückenraum

18.30 Uhr, Festsaal, Senckenberg-Museum
– Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe zum Thema „Biogeographie des Vorderen Orients“ der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft

Donnerstag, 9. Januar

Prof. Dr. sc. Manfred Barthel, Berlin:

Die fossile Pflanzenwelt des Rotliegenden in der DDR

17.15 Uhr, Kleiner Hörsaal, Botanisches Institut, Siesmayerstraße 70
– Botanisches Kolloquium

★

Wolfgang Kuntze, Berlin:
Bankenaufsicht und Eigenkapitalsurrogate

17.30 Uhr, Industrie- und Handelskammer, Kolloquium „Finanzinnovationen“ des Instituts für Kapitalmarktforschung (Einlaß nur mit Karte, Telefon 798-2669)

★

AG Medizin, FB 19:
Hilfe, die Helfer kommen – Medizin in der Dritten Welt

19.00 Uhr, Großer Hörsaal, Haus 23, Klinikum
– Veranstalter: Fachschaft Humanmedizin

★

Gemeindeabend
Ist Wissenschaft autonom?

20.00 Uhr, Alfred-Delp-Haus, Beethovenstraße 28
– Veranstalter: Katholische Hochschulgemeinde